

S A T Z U N G

der Gemeinde Altrich

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer

vom 26. Oktober 2001

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz, des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und Vergnügungssteuer und des Kommunalabgabengesetzes die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

Fälligkeit

Die Steuerschuld wird entsprechend der Regelung für die Grundsteuer fällig.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Altrich, den 26. Oktober 2001

Ortsgemeinde Altrich

gez. Hans-Dieter Bonny

(S)

Ortsbürgermeister